



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 02.02.2021
Aktenzeichen 1S-1443.1-4100/3
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Mitglieder der UAG ZIZ
und UAG KIZ

-per E-Mail-

Ergänzung zu Konkretisierung § 2 CoronaimpfV

§ 2 CoronaimpfV: Schutzimpfung mit höchster Priorität

Zur Konkretisierung des § 2 der aktuell gültigen CoronaimpfV des Bundes (vom 15. Dezember 2020) haben in Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt folgende Personen und Personengruppen mit höchster Priorität Anspruch auf eine COVID-19-Impfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
2. Personen, die in **stationären** Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen (Senioren- und Altenheime, geriatrische Kliniken und Stationen) behandelt, betreut oder gepflegt werden oder **regelmäßig im unmittelbaren Patientenkontakt** tätig sind. In den Impfzentren umfasst dies folgende Personengruppen:
 - Pflegepersonal
 - Haus- und Zahnärzte, weitere Ärzte der genannten Einrichtungen/Stationen
 - Physiotherapeuten
 - Logopäden
 - Betreuungsrichter, Berufsbetreuer
 - Fußpflege

- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- Seelsorger
- Weitere Tätige in Alten- und Seniorenheime mit unmittelbarem Patientenkontakt (z.B. auch Ehrenamtliche)

Eine Bescheinigung über die Tätigkeit durch die entsprechende Einrichtung, in der die Tätigkeit ausgeführt wird, ist bei der Impfung vorzulegen.

- MIT-Personal

3. Pflegekräfte der ambulanten Pflegedienste

4. Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit **sehr hohem Expositionsrisko:**

- Ärzte und medizinisches Personal, das in den Bereichen Impfzentren, Rettungsdienst, Notaufnahme (Eingrenzung auf die interdisziplinäre und pädiatrische), Intensivstation und COVID-19-Isolationsbereichen tätig ist
- Ärzte und medizinisches Personal, das aerosolgenerierende Tätigkeiten an COVID-19-Patienten durchführt (Bronchoskopie, Laryngoskopie, Sputumproben, Intubation)
- Ärzte und medizinisches Personal aus Corona-Schwerpunktpraxen und Corona-Schwerpunktzahnarztpraxen
- Ärzte, die bis 30.04. einen Dienst des kassenärztlichen Notdienstes übernehmen (Auszug aus BD-Online Dienstplanungsprogramm als Nachweis der Berechtigung)

5. Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die regelmäßig Patienten mit einem sehr hohen Risiko für einen tödlichen COVID-19 Krankheitsverlauf behandeln:

- Ärzte und medizinisches Personal in niedergelassenen onkologischen Praxen
- Ärzte und medizinisches Personal, das in den **stationären** Bereichen Onkologie, Transplantationsmedizin und Palliativmedizin (auch (Kinder-)Hospize) mit **regelmäßigem direktem Patientenkontakt** tätig ist

Unter die höchste Priorität fallen **nicht**, sofern keine schwerpunktmäßige, regelmäßige und unmittelbare Versorgung von Covid-19-Patienten erfolgt:

- OP-Personal
- Laborpersonal inklusive Tätige im Bereich Virologie
- Tätige im Bereich Neonatologie, Geburtshilfe, Gynäkologie
- Akute Diagnostikbereiche (Radiologie, Kardiologie)
- Pathologie/Rechtsmedizin
- Unter 1. bis 5. nicht explizit genannte Ärzte bzw. medizinisches Personal der anderen Fachrichtungen in ambulanten und stationären Bereichen

Die Impfung der nicht genannten Ärzte und des nicht genannten medizinischen Personals wird in der nächsten Prioritätsstufe durchgeführt.

Für die Einteilung in die höchste Priorisierungsstufe ist nicht primär die Zuteilung zu einer Berufsgruppe/ ärztlichen Fachrichtung ausschlaggebend, sondern die konkrete Tätigkeit (z.B. an Patienten im Pflegeheim oder an Covid-19-Patienten).